

Die Eiche

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 35

Ulm a. D., den 29. Aug. 1919

30. Jahrgang.

Arbeitsvertrag für das rheinisch-westfälisch-lippische Holzgewerbe.

Zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Tischler- und Holzgewerbeverband dem Westdeutschen Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe, dem Verein der Holzbearbeitungsindustriellen im Industriegebiet der Vereinigten Verbände der Möbelfabrikanten des Rheinlandes, Herford und Umgebungs- und dem Arbeitgeberverband für das Lippische Holzgewerbe einerseits (alle vereinigt in der Arbeitgeber-Abordnung für das rheinisch-westfälisch-lippische Holzgewerbe) und dem Deutschen Holzgewerkschaftsverband, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschland und dem Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.) ist nach 8-tägigen Verhandlungen ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, dessen Vorschriften gelten sollen in der Rheinprovinz, in der Provinz Westfalen und dem Freistaat Lippe für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gesamten Tischlerei und Möbelfabrikation (Bau- und Möbelschleierei, Möbelfabriken, Galanterie- und Luxusmöbelfabriken, Stuhlfabriken, Tischfabriken, Polsterwerkstätten, Partettfabriken usw.) ferner der Holzverarbeiter, der Betriebe für maschinelle Holzverarbeitung, sowie anderer verwandter Holzgewerbebetriebe oder Betriebsabteilungen, soweit deren Verhältnisse nicht durch Sonderverträge mit den unterzeichneten Arbeitnehmerverbänden anders geregelt sind.

Soweit in den Betrieben auch Arbeiter fremder Berufe beschäftigt werden gilt dieser Vertrag nur für die in der Holzbearbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und Facharbeiter und Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts, einschließlich der auf den Holzplätzen und in den Lagerräumen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Als Facharbeiter sollen gelten 1. Alle Arbeiter, die eine Lehrzeit durchgemacht haben, wie Tischler, Drechsler, Stellmacher, Polierer, Ristenmacher usw.

2. Maschinearbeiter die nachweislich ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen tätig waren und die ihnen anvertraute Maschine instand zu halten vermögen. Gelernte Tischler, Drechsler usw., die an Maschinen arbeiten, sowie gelernte Maschinearbeiter gelten in jedem Falle als Facharbeiter.

3. Beizer und Mattierer, die nachweislich ein Jahr als solche tätig waren, selbständig ihr Material zusammenstellen und nach Proben arbeiten können.

4. Journierer und Leimer, die nachweislich ein Jahr praktische Tätigkeit in diesen Fächern ausgeübt haben und genügend berufsmäßige Erfahrung in der Leims-, Holz-, Journier- und Zulagenverwendung besitzen.

5. Pader, die als Holzfacharbeiter gelernt haben oder ebenso wie diese die ihnen übertragenen Arbeiten in ordnungsmäßiger Ausführung zu leisten imstande sind und erforderlichenfalls ihre Helfer anleiten können.

Als Hilfsarbeiter sollen alle diejenigen Arbeiter gelten:

1. Die den Arbeitern vorgenannter Gruppen als Helfer beigegeben sind,

2. Die die in vorstehenden Gruppen verlangten Bedingungen nicht erfüllen,

3. ungelernete Arbeiter, die als Aufräumer, Späneträger, Holzkapler usw. beschäftigt werden.

Das Vertragsgebiet ist in fünf Wohngebiete eingeteilt, die eine besondere Karte deutlich macht. Für jedes Wohngebiet sind die Löhne festzusetzen. Als Norm für die Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen werden Durchschnittslöhne festgesetzt, die unterste Lohngrenze ist 15 Prozent unter Durchschnittslohn.

Für das engere Industriegebiet wurde bestimmt: Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten ab 1. August eine Lohnzulage von 30 S und ab 1. November 1919 eine weitere von 10 Pfennig. Als Norm für die Lohnhöhe würde dann ab 1. November 1919 folgendes gelten:

Facharbeiter	Durchschnittslohn	Mindestlohn
Facharbeiter über 20 Jahre	2.70 Mk.	2.30 Mk.
Facharbeiterinnen über 20 Jahre	2.40 "	2.05 "
Facharbeiterinnen über 20 Jahre	1.70 "	1.45 "
Facharbeiter über 20 Jahre	1.50 "	1.25 "
Facharbeiter von 18-20 Jahre	—	1.85 "
Facharbeiterinnen von 18-20 Jahre	—	1.05 "
Facharbeiter von 16-18 Jahre	—	1.75 "
Facharbeiterinnen von 16-18 Jahre	—	— .95 "

Bezüglich der Arbeitszeit ist im Vertrag bestimmt: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden. Ab 1. November 1919 wird in folgenden Orten der ersten Gruppe an Samstagen die Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt: Dortmund mit Hordarorten, Bochum, Duisburg, Essen, Hagen, Gelsenkirchen, soweit Gleichheit des Lohnes vereinbart ist, ferner in Barmen, Elberfeld, Düsseldorf und Köln.

Von der zweiten Gruppe in den Orten: Hamm, Herne, Bielefeld, Münster, Aachen, Kreisfeld.

In den zur ersten Gruppe gehörenden Städte wird ab 1. Januar 1921 an Samstagen die tägliche Arbeitszeit um eine weitere Stunde, im ganzen also um 2 Stunden verkürzt. Diese Verkürzung der Arbeitszeit im Rheinland, Westfalen, Lippe gilt bis 15. August 1920. An den einzelnen Werktagen darf die Arbeitszeit im Sommer nicht vor 6, im Winter nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 5 Uhr nachmittags endigen.

Die anderen Bestimmungen des Vertrags über Einstellung und Entlassung von Arbeitern, über Überstunden, Akkordarbeiten, Lohnzahlung, Schlichtung von Streitigkeiten und Allgemeines halten sich stark an den Bestimmungen im Entwurf des Reichstarifs, wie sie auch im Tarifvertrag für Westfalen enthalten sind, der in der letzten Nr. der „Eiche“ wiedergegeben war. Besondere Änderungen sind nur, daß für Überstunden ein Lohnzuschlag von 20 Prozent, für Nachtarbeiten von 30 Prozent u. für Sonntagsarbeiten von 100 Prozent bezahlt werden muß. Die Akkordlöhne sind auch so zu bemessen, daß bei durchschnittlicher Leistung in der regelmäßigen Arbeitszeit 115 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes erzielt wird. Bezüglich der Montagearbeiten bestimmt der Vertrag:

Als drückende Montagearbeiten gelten Arbeitsverrichtungen außerhalb der Werkstatt für Umbauten, Neubauten, bei Reparaturen in Fabriken, ferner bei Abbruch oder abbruchähnlichen Arbeiten, sofern sie in einer Entfernung bis zu 8 Kilometer von der Werkstatt oder der Wohnung des Arbeiters auszuführen sind, und der Arbeiter das Mittagessen zu Hause einnehmen kann. Für diese Arbeiten ist neben dem Jahrgeld ein Aufschlag von 10 Pfennig für jede Stunde zu zahlen. Für Umzugsarbeiten sind 30 Pfennig Aufschlag für jede Stunde zu zahlen.

Für Montagearbeiten am Ort oder in Nachbarn, von denen die tägliche Rückfahrt möglich ist, ohne daß der Arbeiter das Mittagessen zu Hause einnehmen kann, ist außer dem Jahrgeld das Mittagessen mit 30 Prozent des im Ausführungsort geltenden vertraglichen Durchschnitts-Tagesverdienstes, auch für den Sonntag zu zahlen. Dauert eine solche Montagearbeit länger als vier Wochen, so ist die Vergütung für eine einmalige Hin- und Rückfahrt innerhalb je 4 Wochen mit dem Arbeiter besonders zu vereinbaren.

Die Fahrzeit wird als Arbeitszeit gerechnet. Das Jahrgeld wird für die dritte Wagenklasse vergütet. Die am Ausführungsort übliche Arbeitszeit ist einzuhalten. Für Arbeiten in besonders teuren Orten, z. B. Badeorten während der Saison, wird ein entsprechender Sonderzuschlag nach freier Vereinbarung gewährt. Ferner heißt es in dem neuen Arbeitsvertrag bezüglich:

Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen.

Bei einjähriger Beschäftigung im selben Betrieb hat jeder Arbeiter und jede Arbeiterin über 18 Jahren nach Maßgabe des Folgenden Anspruch auf Ferien, der jährlich vom 1. Oktober an wirksam wird. Kriegsteilnehmer, zeitweilige Entlassung (wegen Arbeitsmangel, Betriebsstörungen) oder eigener Entlassung des Arbeitgebers werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer mitgezählt.

Bei einer Beschäftigungsdauer von 1 Jahr beträgt der Anspruch 3 Werktagen, von 3 und 4 Jahren beträgt der Anspruch 5 Werktagen, von 5 und mehr Jahren beträgt der Anspruch 7 Werktagen. Während der Ferientage hat der Arbeitgeber den vereinbarten Stundenlohn zu zahlen.

Im Jahre 1919 beträgt die Zahl der Ferientage bei keinem Arbeiter mehr als 3 Tage. Kriegsteilnehmer sollen im Jahre 1919 ohne Prüfung der Beschäftigungsdauer alle den Ferienanspruch von 3 Tagen haben.

Die Ferientage sollen in der Regel in die Monate Mai bis Oktober gelegt werden. Im Jahre 1919 ist abweichend hiervon auch der Monat November hinzu zu nehmen.

Die Reihenfolge für den Ferienantritt erfolgt unter Mitwirkung des Betriebsrates, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Eine Abgeltung in Geld an Stelle der Ferien ist nicht statthaft. Liegt ein Arbeiter während der Ferientage gegen Entgelt einer Arbeit ob, so erlischt sein Anspruch auf Lohn für diese Zeit. Die Bezahlung der Ferientage erfolgt am nächsten Lohnzahlungstage.

Blauarbeiter-Fernbleiben von der Arbeit wird von Ferienanspruch ohne Bezahlung abgezogen.

Ein weiterer Abschnitt des Vertrages handelt über den

Betriebsrat.

In jedem dem Vertrag unterstehenden Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten ist aus den Reihen seiner über 20 Jahren alten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Vorschlagsliste der Beteiligten Holzgewerkschaften ein Betriebsrat zu wählen, der bis zur endgültigen gegenseitigen

Regelung auch die Funktionen der bisherigen gegenseitigen Arbeiterausschüsse versteht. In jedem Betriebe unter 20 Beschäftigten werden die Aufgaben des Betriebsrates durch je einen im Betrieb beschäftigten Vertrauensmann der vertragsschließenden Arbeitnehmerverbände als deren Beauftragten versehen.

Der Betriebsrat ist Organ der vertragsschließenden Arbeitnehmerverbände und versteht seine Aufgaben aufgrund einer von den Vertragsparteien innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Arbeitsvertrages zu vereinbarenden Geschäftsweisung. Derselbe ist vom Tage ihrer Verkündung an wesentlicher Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

Die Geschäftsweisung regelt:

1. die Zahl der Betriebsratsmitglieder für die verschiedenen Betriebsgrößen;
2. die Einsetzung mehrerer Betriebsräte bei Vorhandensein mehrerer räumlich getrennter Abteilungen desselben Betriebes und deren Zusammenwirken;
3. das Wahlverfahren;
4. die Bestellung von Stellvertreter für die gemäß Ziffer 44 zu wählenden Vertrauensleute;
5. die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Betriebsrates, und von Betriebsversammlungen, Beurkundung und Durchführung gefahrener Beschlüsse;
6. das Zusammenwirken des Betriebsrates bzw. der gemäß Ziffer 44 zu wählenden Vertrauensleute mit dem Arbeitgeber und dessen Vertretern, sowie mit der Angestelltenvertretung des Betriebes;
7. die Deckung entstehender Unkosten und Ausgaben.

Die Geschäftsweisung kann nach Bedarf von den Vertragsparteien auch während der Vertragsdauer geändert werden.

Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten gehört zu werden, an denen die Arbeiterchaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrates im Betrieb zu gestatten und auf Verlangen davon mit seinem Rate und den notwendigen Ausführenden teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist als vertragswidrig anzusehen und vorkommendenfalls vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes ins Auge zu fassen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Befämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Befämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrates sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

Zu den Obliegenheiten des Betriebsrates gehören:

- a) Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen in Sinn der Ziffer 7 bis 12 dieses Vertrages.
- b) Vereinbarung gemeinsam mit dem Arbeitgeber über Zulässigkeit von Überstunden für längere Dauer (Ziffer 17 des Vertrages); desgleichen über Reihenfolge des Ferienantritts; desgleichen über Festsetzung von Akkordtarifen.
- c) Die Ausübung des Rechtes, vom Arbeitgeber gehört zu werden bei Vereinbarung von Akkordpreisen im einzelnen Fall; in allgemeinen, die Arbeiterschaft berührenden Betriebsangelegenheiten; bei Ausarbeitung einer Fabrik- (Betriebs-) Ordnung.
- d) Die Schlichtung von Streitigkeiten von Arbeitern unter sich, sowie zwischen Arbeitern und Arbeitgeber, insbesondere solcher im Sinne der Ziffer 50 bis 58 dieses Arbeitsvertrages. (Schlichtungsausschuss).
- e) Anregung und Beratung des Arbeitgebers betreffend Verbesserung der Betriebseinrichtung, der Einführung von Erfindungen, verbesserter Arbeitsmethoden, der Aufnahme neuer Produktionsartikel.
- f) Beratung und Unterstützung des Gewerbeaufsichtsbeamten in dessen Aufgabenträgen.

Die Schlichtungsfrage ist nur durch folgenden Paragraphen des Vertrages berührt:

Die vertragsschließenden Körperschaften werden in Verpfligung ihrer Pflicht zur gemeinschaftlichen Fürsorge für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge ihre Mitglieder aufklären über Vorschriften des Gesetzes, sowie über Maßnahmen der Behörden und der vertragsschließenden Arbeitgeber-Organisationen, die die Regelung und Förderung des Lehrlingswesens bezwecken. Sie werden ihre Mitglieder anhalten, in den Werkstätten gemeinsam auf die praktische Verwirklichung dieser Vorschriften und Maß-

nahmen hinzuwirken, Verträge dagegen zu rügen und Verbesserungsversuche durch Vermittlung ihrer Organisationen an die vertragsschließenden Verbände zu leiten.

In den allgemeinen Bestimmungen heißt es mit Recht noch zum Schluß: Jede entgeltliche Kundschafsarbeit der Arbeiter ist verboten. Zuwiderhandeln können sofort entlassen werden.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigungsfrist am 1. März 1920 zulässig ist. Die Kündigung kann am ersten Tage eines jeden Monats bis 6 Uhr abends ausgesprochen werden. Spätestens 4 Wochen nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden. Führen die neuen Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so dürfen Arbeitseinstellungen oder Ausperrungen auch nach Ablauf des Vertrages erst erfolgen, nachdem das Tarifamt vergeblich vermittelt hat.

Rundschau.

Ab 1. September 1919

treten unsere neuen Vertragsätze in Kraft. Der Wochenbeitrag richtet sich dann nach der Tarifklasse des Holzgewerbes, nach der die Löhne festgesetzt sind. Die Beiträge zur Hauptkasse für unseren Gewerkschaften der Holzarbeiter Deutschlands betragen demnach in

Lohnklasse	I	II	III	IV	V	VI
	120	110	100	90	80	70 Pfg.

Die Ortsvereinsversammlung kann für einzelne Mitglieder — falls Ausnahmen begründet sind — folge auf Antrag beschließen. Derartige Beschl. bedürfen jedoch der Zustimmung der Hauptleitung.

Bestehen in einem Ortsverein Zweifel über die Zugehörigkeit der Tarifklasse, so ist gleich beim Bezirksleiter oder beim Hauptpostfach nachzufragen.

Die Urabstimmung im Deutschen Holzgewerbeverband hat auch zur Annahme der Beitragserhöhung geführt. Auch in diesem Verbands tritt die Beitragserhöhung mit dem 1. September 1919 in Kraft. Beim Deutschen Holzgewerkschaftsverband beträgt der Wochenbeitrag in der

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V	VI
	180	170	160	150	140	130 Pfg.

Die beiden letzten Klassen gelten in der Regel nur für jugendliche und weibliche Mitglieder.

Auch der Zentralverband christlicher Holzarbeiter will ab 1. September 1919 eine Beitrags- und Unterstufungsreform durchführen. Eine Urabstimmung soll noch im August stattfinden und ab 1. September sollen die Mitglieder des christlichen Holzgewerkschaftsverbandes folgende Wochenbeiträge zahlen

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V	VI
	180	170	160	150	140	130 Pfg.
	120	110	100	75	50	Pfg.

Klasse X und XI sind nur für weibliche und jugendliche Mitglieder, denen auch der Eintritt in eine höhere Klasse offen steht.

Der christliche Holzgewerbeverband behält also seine 11 Beitragsklassen bei. In unserem Gewerkschaften der Holzarbeiter Deutschlands ist bestimmt, daß jugendliche und weibliche Mitglieder, sowie Lehrlinge, in der Regel die Hälfte der Wochenbeiträge der anderen Mitglieder zahlen, wodurch sich die Zahl unserer Beitragsklassen natürlich auch vermehrt. Im übrigen aber wird der 1. September 1919 für sämtliche Mitglieder der Holzgewerkschaften von Bedeutung sein, wie aus Vorstehendem ersichtlich ist.

Der Wiederaufbau unserer Jugendorganisation

ist eine der wichtigsten Aufgaben, die uns für die nächste Zeit bevorzugen. Der geschäftsführende Ausschuss hat bereits die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, und im Monat September wird sich eine Hauptvorstandskonferenz noch eingehend mit der Angelegenheit beschäftigen. Es sollen dann feste Richtlinien geschaffen werden, nach denen für die Zukunft gearbeitet werden kann. Bis dahin dürfen wir aber nicht müßig die Hände in den Schoß legen. Schon jetzt heißt es die Jugendlichen zu sammeln, damit wir einen festen Stamm haben, auf dem wir aufbauen können. Die noch bestehenden Jugendabteilungen gilt es durch Herausziehung neuer Kräfte zu stärken und zu vergrößern; wo noch keine Jugendabteilung besteht, da muß sie schleunigst ins Leben gerufen werden. In den Ortsverbänden müssen unsere Kollegen mit denen der anderen Berufe gemeinsam ans Werk gehen, um eine lebenskräftige Bewegung zu schaffen. In erster Linie müssen natürlich die Kinder der Gewerkschaften selbst in die Jugendabteilung hinein gebracht werden, sie müssen den Kern bilden, um den sich die übrigen sammeln. Dann aber müssen namentlich die jüngeren Gewerkschaftskollegen sich aus Liebe zur Sache zur Verfügung stellen und die Leitung einer Jugendabteilung übernehmen. Wer mit dem nötigen Ernst herangeht, der ist auch für diese hohen Geschäfte geeignet. Wer sich die Arbeit aber nicht zutraut, der soll sich wenigstens dem Abteilungsleiter zur Verfügung stellen. Die Sache ist wichtig genug, daß wir ihr die nötige Unterstützung zuwenden lassen. Ueberlassen wir den anderen Nahrungen die Jugend als Agitationsfeld, dann ist uns die Zukunft abgeschnitten.

Das deutsche Holzgewerbe und der Wiederaufbau Nordfrankreichs.

Am Donnerstag, den 14. August fand im Reichswirtschaftsministerium zu Berlin eine

